
Abteilung: 2.1 - Jugendamt
Fachbereich: 2 - Frau Hornbach-Beckers
Sachbearbeiter: Frau Sautter (Tel. 02641/975-346)
Aktenzeichen: 2.1 - 50
Vorlage-Nr.: 2.1/404/2017

TAGESORDNUNGSPUNKT

Beratungsfolge:	Sitzung am:	ö/nö:	Zuständigkeit:
Jugendhilfeausschuss	28.11.2017	öffentlich	Entscheidung

Förderung der Sanierung der Katholischen Kindertagesstätte "St. Martin" in Gleys

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, die mit seinem Beschluss vom 23.07.2015 gewährte Zuwendung für die Ortsgemeinde Gleys in Höhe von 75.426,04 € zur Durchführung von Sanierungsarbeiten in der Kath. Kindertagesstätte „St. Martin“ in Gleys um 35.103,19 € auf insgesamt 101.529,23 €, maximal auf die Höhe eines Drittels der tatsächlich entstehenden, zuwendungsfähigen Kosten, im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel aufzustocken.

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

In seiner Sitzung am 23.07.2015 beschloss der Jugendhilfeausschuss, der Ortsgemeinde Gleees für die Durchführung von Sanierungsarbeiten und Baumaßnahmen zur Schaffung von U3-Plätzen in der Kath. Kindertagesstätte „St. Martin“ in Gleees eine Zuwendung in Höhe von insgesamt 137.426,04 € zu gewähren. Auf die Sanierungsarbeiten entfiel eine Förderung in Höhe von 75.426,04 €, maximal in Höhe eines Drittels der tatsächlich entstandenen, zuwendungsfähigen Gesamtkosten.

Im Rahmen der durchzuführenden Sanierungsarbeiten im Altbestand wurde seitens des Bauträgers festgestellt, dass die Decke einen mangelhaften Stahlbeton aufweise und die Gefahr bestehe, dass sich Teilstücke der Decke ablösen könnten. In diesem Zusammenhang wurde die zusätzliche Sanierung der Decke unabdingbar. Mit Schreiben vom 06.02.2017 beantragte die Ortsgemeinde Gleees die Gewährung einer Kreiszuwendung zur Deckensanierung der Kath. Kindertagesstätte „St. Martin“ in Gleees.

Grundsätzlich sind nach Baubeginn eintretende Kostenerhöhungen oder Finanzierungslücken gemäß Ziffer 9.2 der Förderungsrichtlinien des Jugendamts vom Zuwendungsempfänger zu tragen, es sei denn, dass die Voraussetzungen der Ziffer 1.2 ANBest-P bzw. -K gegeben sind. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Nach Ziffer 15 der Förderungsrichtlinien des Jugendamts besteht jedoch die Möglichkeit, dass der Jugendhilfeausschuss über Abweichungen von den Richtlinien entscheidet. Aufgrund der Besonderheit des Einzelfalls, hier: Gefahr einer Ablösung der Decke sowie unverhältnismäßig hohe, unerwartete Zusatzkosten für den Bauträger, schlägt die Verwaltung vor, gemäß Ziffer 15 der Förderungsrichtlinien des Jugendamts die Erhöhung einer Zuwendung im Rahmen der bereits bewilligten Förderung für die Durchführung der erforderlichen Sanierungsarbeiten im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel zu beschließen.

Die Gesamtkosten der Deckensanierung belaufen sich gemäß Kostenberechnung auf 114.425,69 €. In dieser Summe sind nicht förderfähige Nebenkosten in Höhe von 9.116,13 € enthalten. Die zuwendungsfähigen Kosten belaufen sich demnach auf 105.309,56 €. Nach Ziffer 8.6 der Förderungsrichtlinien des Jugendamts beträgt die Kreiszuwendung ein Drittel der zuwendungsfähigen Kosten. Die max. Kreisförderung beträgt somit 35.103,19 €.

Unter Bezugnahme auf die bereits bewilligte Kreiszuwendung beläuft sich die Gesamtfördersumme für die Durchführung der Sanierungsarbeiten in der Einrichtung unter Berücksichtigung der Gewährung einer Zuwendung für die Deckensanierung demnach auf 110.529,23 €, maximal ein Drittel der tatsächlich entstandenen, zuwendungsfähigen Kosten.

Im Auftrag

S. Hornbach-Beckers
Fachbereichsleiterin

Anlagen zur Vorlage:

1. Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 27.07.2015
2. Förderantrag, Erläuterungsbericht, Kostenaufstellung